



Ortsgemeinde Heltersberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.03.2012

Der Ortsgemeinderat Heltersberg hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines..... 3

§ 2 Gebührenschuldner 3

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 3

§ 4 Inkrafttreten 3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1 Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- 2 Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2005 außer Kraft.

Heltersberg, den 22.03.2012

gez.

(Ralf Mohrhardt)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 22.03.2012

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

**Anlage 1 Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom
22.03.2012**

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	510,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	270,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	570,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	290,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	575,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr mit Tieferlegung	640,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	1.160,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	323,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	14,50 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	28,75 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	32,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	45,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	58,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	16,15 €

<p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p> <p>aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 14,50 €</p> <p>bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 28,75 €</p> <p>cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung 32,00 €</p> <p>dd) eine Doppelgrabstätte 45,00 €</p> <p>ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung 58,00 €</p> <p>ff) je weitere Grabstätte zusätzlich 16,15 €</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</p>	
<p>2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Erdwiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Einzelgrabstätte 1.540,00 €</p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 2.000,00 €</p> <p>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Einzelgrabstätte 77,00 €</p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 100,00 €</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach dem Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Einzelgrabstätte 77,00 €</p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 100,00 €</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p>	
<p>3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm)</p>	

Belegung mit 4 Urnen möglich	327,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	345,00 €
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	775,00 €
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	670,00 €
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	775,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	16,35 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	17,25 €
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	38,75 €
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	33,50 €
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	38,75 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	16,35 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	17,25 €
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	38,75 €
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	33,50 €
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	38,75 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	

<p>Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3 der Friedhofssatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 280,00 € b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab <ul style="list-style-type: none"> normale Grabtiefe 620,00 € Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab) 710,00 € c) Urnenbeisetzung je Bestattung 90,00 € d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird 50,00 € 	
<p>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</p> <p>Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.</p>	
<p>VI. Benutzung der Leichenhalle</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Für die Aufbewahrung <ul style="list-style-type: none"> a) nur Leichenhalle 175,00 € b) nur Leichenzelle neu: pro Tag 25,00 € c) Leichenhalle und -zelle 50,00 € d) Aufbewahrung Urne 50,00 € 2. für die Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung 250,00 € 	
<p>VI. Einebnung von Grabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgrabstätte 390,00 € b) Doppelgrabstätte <ul style="list-style-type: none"> aa) nur Grabstein 200,00 € bb) Grabstein und Einfassung 400,00 € cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte 600,00 € c) Urnengrabstätte 150,00 € 	
<p>VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 15 der Friedhofssatzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgrabstätte 580,00 € b) Doppelgrabstätte <ul style="list-style-type: none"> aa) nur Grabstein 300,00 € bb) Grabstein und Einfassung 600,00 € cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte 900,00 € c) Urnengrabstätte 225,00 € 	
<p>VIII. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist</p>	

a) Kindergrabstätte pro Jahr	15,50 €
b) Einzelgrabstätte pro Jahr	47,71 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	95,42 €
d) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) pro Jahr	15,30 €
e) Urnengrabstätte (Fläche: 0,8 qm) pro Jahr	19,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	
b) bei Doppelgrabstätten	
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	10,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnen- wahlgrabstätten	20,00 €
4. Umschreibung der Verleihungsurkunde	10,00 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
22.03.2012		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung
24.01.2015		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
11.11.2019		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung